

# **Stadt Aurich**

## **Richtlinie zur Förderung von Werbeanlagen**

**Fassung vom 04.03.2011**

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Der Zweck der Förderung und Ziel des kommunalen Förderprogramms ist es das historische Erscheinungsbild und die prägende Bausubstanz der Altstadt von Aurich zu erhalten und zu gestalten. Damit soll ein Beitrag zur Altstadterneuerung und Altstadtentwicklung geleistet werden.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für den Bereich I des Geltungsbereiches der „Gestaltungssatzung über Werbeanlagen und private Möblierung im öffentlichen Straßenraum“ (Anlage).

### **§ 3 Voraussetzung und Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung:

- 3.1 Beseitigung von ortsbildstörenden Bauteilen, Werbeanlagen, Farben und Materialien.
- 3.2 Neugestaltung von Werbeanlagen.
- 3.3 Fassaden- und Werbeanlagenbeleuchtung
- 3.4 Vordächer und Markisen (nur bei Ersatz)

### **§ 4 Antragberechtigte**

Antragsberechtigte sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte. Bei Vorhaben, die von Pächtern bzw. Mietern beantragt werden, ist die Zustimmung des Eigentümers Voraussetzung für die Förderung.

### **§ 5 Förderungsbedingungen**

- 5.1 Die Voraussetzung für die Förderung stellt ein konkretes, qualifiziertes und fassadenbezogenes Gestaltungskonzept dar, welches den Regelungen der „Gestaltungssatzung über Werbeanlagen und private Möblierung im öffentlichen Straßenraum“ entspricht. Der Antragsteller muss das städtische Beratungsangebot zum Gestaltungskonzept in Anspruch nehmen.
- 5.2 Die neugestalteten Bereiche müssen in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden.
- 5.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  - die Maßnahmen den Zielen der Gestaltungssatzung, den örtlichen Gestaltungsvorschriften bzw. den Sanierungszielen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ widersprechen,
  - die beabsichtigte Gestaltung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes widerspricht,

- das Grundstück von einer Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme nicht zugelassen wird,
- das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht,
- die einzelnen Vorhaben nach anderen Richtlinien und / oder Förderprogramm gefördert werden,
- mit der Maßnahme vor Antragstellung und Bewilligung begonnen wurde.

## **§ 6 Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen im ersten Jahr in Höhe von bis zu 40 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 3.200,00 €, im zweiten Jahr in Höhe von bis zu 35% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.800,00 €, im dritten Jahr in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.400,00 €, im vierten Jahr in Höhe von bis zu 25% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 €.

## **§ 7 Antragsverfahren**

Ein formloser Antrag auf Förderung ist bei dem zuständigen Fachdienst Bauordnung der Stadt Aurich zu stellen. Der formlose Antrag muss regelmäßig enthalten:

- Name des Antragstellers mit Anschrift und gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers,
- Lageplan,
- ein Foto des derzeitigen Zustandes,
- Beschreibung und zeichnerische Darstellungen der Maßnahme mit Bemaßung:
  - maßstäbliches Gesamtkonzept mit Berücksichtigung der Gesamtfassade, der Größe und Verteilung der Werbeelemente auf der Fassade als Zeichnung oder Fotomontage,
  - maßstäblicher Entwurf der einzelnen Werbeelemente,
  - ein Kostenvoranschlag mit Ausführungs- und Materialbeschreibung.

## **§ 8 Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Aurich.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller erhält durch die Stadt einen Förderbescheid, in dem ebenfalls die Sicherung des Verwendungszwecks geregelt ist.

## **§ 9 Durchführung**

Ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Als Vorhabenbeginn zählt bereits die Auftragsvergabe.

Der Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle unverzüglich zur Prüfung anzuzeigen und durch Fotos zu dokumentieren.

## **§ 10 Auszahlung**

Der Antragsteller hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum ersten Juli des folgenden jeweiligen Bewilligungsjahres, einen Nachweis über die entstandenen Kosten bei der Bewilligungsstelle vorzulegen und Originalrechnungen und sonstige Ausgabebelege beizufügen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.

Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme nach den eingereichten Unterlagen und der ggf. erteilten Sanierungsgenehmigung durchgeführt worden ist oder Abänderungen mit der Bewilligungsstelle schriftlich abgestimmt worden sind.

## **§ 11 Widerrufsmöglichkeiten**

Im Falle des Verstoßes gegen die Richtlinie und die abgeschlossene Vereinbarung oder falscher Angaben wird die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen Verpflichtungen nach Punkt 4 dieser Richtlinie.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 v. H. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Aurich in Kraft. Sie besitzt keinen Satzungscharakter.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie beträgt 4 Jahre.